

**Resolution 1424 (2002)  
vom 12. Juli 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1307 (2000) vom 13. Juli 2000, 1335 (2001) vom 12. Januar 2001, 1357 (2001) vom 21. Juni 2001, 1362 (2001) vom 11. Juli 2001 und 1387 (2002) vom 15. Januar 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>34</sup>,

*in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*erneut Kenntnis nehmend* von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung<sup>20</sup>, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996<sup>21</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der Mission stabil und ruhig geblieben ist, und ermutigt durch die Fortschritte, die die Parteien bei der Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen erzielt haben,

*in Würdigung* der Rolle der Mission sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>22</sup> sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000<sup>23</sup>,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>24</sup> bis zum 15. Oktober 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bei Bedarf vor diesem Datum Bericht zu erstatten;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *begrißt* die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung der zwischenstaatlichen Grenzkommission, legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien<sup>21</sup> zu beschleunigen, und bekundet seine Absicht, die Dauer der in Ziffer 1 erteilten Ermächtigung zu überprüfen, falls die Parteien den Rat davon unterrichten, dass sie eine Vereinbarung entsprechend Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002<sup>34</sup> ausgehandelt haben;

---

<sup>34</sup> S/2002/713.

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4574. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**B. Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien)**

*Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998),  
1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)*

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat  
auch 1999 und 2000 verabschiedet.]*

**Beschlüsse**

Auf seiner 4258. Sitzung am 18. Januar 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Jugoslawiens und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4277. Sitzung am 13. Februar 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Jugoslawiens und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4286. Sitzung am 6. März 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4286. Sitzung am 6. März 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)'.

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates lud der Präsident Zoran Žižić, den Ministerpräsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, sowie die Vertreter Argentiniens, Bulgariens, Deutschlands, Griechenlands, Italiens, Japans, Kanadas, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, der Türkei und Ungarns zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung teilzunehmen.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Richard Wyatt, den Geschäftsträger a.i. der Delegation der Europäischen Kommission bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Ministerpräsident der Bundesrepublik Jugoslawien führten konstruktive Gespräche."